

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

7. September 2016

Änderung der Alarmierungsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV) sollen Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsfunknetz aufgenommen werden. Bestimmungen, welche die Warnung und Alarmierung betreffen, bleiben unverändert.

Der heutige Betrieb des Sicherheitsfunknetzes Polycom basiert auf einer ungenügenden gesetzlichen Grundlage. Es ist bedauerlich, dass einstweilen nur eine vorübergehende Lösung geschaffen werden soll, doch angesichts der Bedeutung von Polycom unterstützen wir die Aufnahme der Thematik in die AV. Um keine unnötigen präjudiziellen Wirkungen auf die künftige Anpassung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) zu provozieren, ist die Revision der AV auf das Notwendigste zu beschränken.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Bst. b und 20a Abs. 1

Unklar ist, ob die Vorgaben *"für den Betrieb und Unterhalt einer einheitlichen Infrastruktur für Funkgespräche und Datenübertragungen zwischen den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes und der Kantone"* eine Verpflichtung für die einzelnen (Feuerwehr-)Organisationen beinhalten. Respektive muss zumindest in den Materialien explizit erwähnt werden, dass für die Feuerwehren keine Verpflichtung zur flächendeckenden Einführung von Polycom besteht.

Art. 21a Abs. 2

Die Bestimmung lautet:

"Er (Anmerkung: Der Bund) trägt anteilmässig die Kosten für die Mitbenutzung von Sendestandorten der Kantone durch die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes."

Wir beantragen, diese Bestimmung zu streichen (Begründung siehe nachfolgend unter Art. 21a Abs. 4).

Art. 21a Abs. 4

Wir beantragen, Art. 21a Abs. 4 wie folgt neu zu formulieren:

"Die Teilnetzbetreiber Grenzwachtkorps (GWK) und Kantone legen zusammen mit dem BABS die Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung der Senderstandorte fest."

Begründend halten wir fest, dass sich durch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen ein immenser administrativer Mehraufwand ergäbe, müsste doch erhoben werden, welche Bundesstellen (beispielsweise Grenzwachtkorps, Bundesamt für Strassen, Armee, Bundeskriminalpolizei, Bundesamt für Umwelt) die von den Kantonen erstellten Senderstandorte in welchem Ausmass nutzen. Umgekehrt wäre die Nutzung von Senderstandorten des Bundes (primär denjenigen des GWK) durch die kantonalen Stellen zu erheben. Schlussendlich entsprechen die in den beiden Absätzen vorgeschlagenen Bestimmungen auch nicht der bisherigen Praxis bezüglich gemeinsamer Finanzierung.

Bisher galt folgende Regelung (vgl. Kapitel "Gemeinsame Finanzierung und Nutzung von POLYCOM" der "Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM"):

"Grundsatz: POLYCOM-Nutzer stellen ihre Kapazitäten zugunsten des Systems POLYCOM und somit zu Gunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung."

Gemäss diesem Grundsatz wurde Polycom bisher aufgebaut und betrieben. Der Bund beteiligte sich lediglich an kantonalen Senderstandorten, welche auch der Versorgung von Nationalstrassen dienten. Ausserdem leistete der Bund direkte finanzielle Beiträge im Rahmen des Zivilschutzes und dem Unterhalt der Vermittler. Die im erläuternden Bericht (Seite 2) enthaltene Aussage *"Die Kostenverteilung für das Sicherheitsfunknetz entspricht der Regelung in Artikel 21 und der geltenden Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen"* ist bezüglich der Finanzierung der Senderstandorte somit nicht korrekt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), Geschäftsleitung, Bleichemattstrasse 12/14, Postfach, 5001 Aarau
- recht-vbs@gs-vbs.admin.ch